

II-3221 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1584/J

1985-08-29

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Rieder
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend neuerliche Mißachtung der Nichtöffentlichkeit
des strafgerichtlichen Vorverfahrens

Einseitige Aktenveröffentlichungen zum Zwecke der Stimmungsmache und Diffamierung verletzen den Grundsatz des fairen Verfahrens, das die Europäische Menschenrechtskonvention dem Beschuldigten im Strafverfahren garantiert. Schon deshalb hat die Justiz alles zu unternehmen, um nicht zum Handlanger und Stichwortgeber einer Medienkampagne zu werden.

Unter diesem Gesichtspunkt ergeben sich im Zusammenhang mit den gerichtlichen Vorerhebungen über den Untergang des Frachtschiffes Lucona neuerlich eine Reihe aufklärungsbedürftiger Begleiterscheinungen.

Aufklärungsbedürftig ist die auffällige Zugänglichkeit des nichtöffentlichen Gerichtsaktes für die Redaktionen eines am Verfahrensausgang offensichtlich nicht uninteressierten Zeitungsverlages, die in Veröffentlichungen von Akteninhalten in den Blättern dieses Verlages Niederschlag findet. Die Aufklärungsbedürftigkeit besteht im Hinblick auf weitere Vorfälle ungeachtet der Beantwortung einer diesbezüglichen Anfrage (1205/J) durch den Herrn Bundesminister für Justiz vom 15. Mai 1985.

- o Erst unlängst wieder kam es unter Mißachtung des Briefgeheimnisses zur auszugsweisen Veröffentlichung eines Briefes einer von den Vorerhebungen in keiner Weise

- 2 -

betroffenen Strafgefangenen an den Untersuchungsrichter der oben bezeichneten Vorerhebungen (Wochenpresse Nr. 33 vom 13.8.1985, S.8).

- o Aufklärungsbedürftig ist es, wie ein angeblicher Entscheidungsentwurf des Untersuchungsrichters für die Ratskammer seinen Weg in eine der Redaktionen des Zeitungsverlages finden konnte, zumal es sich dabei nicht um einen der Akteneinsicht der Verfahrensbeteiligten zugänglichen Aktenbestandteil handelt (Profil Nr. 34 vom 19.8.1985, S. 31).

Unter dem eingangs geschilderten Gesichtspunkt unerträglich wäre es, wenn ein Untersuchungsrichter die von ihm geführten Vorerhebungen in der Öffentlichkeit derart tendenziös kommentieren würde, wie dies nach einer Zeitschriftenveröffentlichung der im Lucona-Fall tätige Untersuchungsrichter getan haben soll (Profil Nr. 34 vom 19.8.1985, S. 32: "Wir sind froh, wenn der Proksch wenigstens die Versicherungssumme nicht ausbezahlt bekommt"). Allerdings kann im Hinblick auf die unverhohlene Parteilichkeit dieser richterlichen Äußerung nicht angenommen werden, daß sie tatsächlich so gefallen sein sollte. Jedenfalls bringen solche angeblichen wörtlichen Zitate, wenn sie unwidersprochen bleiben, die Tätigkeit des Richters in dieser Strafsache in ein eigentümliches Licht.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz nachstehende

A n f r a g e :

- 1) Wurden die auszugsweise Wiedergabe eines Briefes an den Untersuchungsrichter, der die Vorerhebungen über den Untergang des Frachtschiffes Lucona führt, sowie die Veröffentlichung seines angeblichen Entscheidungsentwurfes für die Ratskammer in Zeitschriften eines bestimmten Zeitungsverlages zum Anlaß einer Untersuchung genommen und welche Ergebnisse hat sie gegebenenfalls gebracht?

- 3 -

- 2) Wurde das wörtliche Zitat einer mit der richterlichen Unparteilichkeit unvereinbaren Erklärung des Untersuchungsrichters betreffend den vermutlichen Ausgang der von ihm geführten Vorerhebungen zum Anlaß einer Untersuchung genommen und welche Ergebnisse hat sie gegebenenfalls gebracht?

- 3) Welche Maßnahmen wurden oder werden, falls dieses Zitat nicht den Tatsachen entspricht, insbesondere vom betroffenen Richter oder seiner Dienstbehörde, unternommen, um in der Öffentlichkeit den dem Ansehen der Justiz abträglichen Eindruck unverhohlener Parteilichkeit zu beseitigen?